



## RADIO STAAT STEIERMARK

jeden Dienstag und Freitag von 18-20 Uhr

**OK TALK.com**  
DER TALK VON MENSCH  
ZU MENSCH ...

Wer ein Mumble von okitalk hat, ist herzlichst eingeladen, seine Fragen zu stellen.

[www.okitalk.com](http://www.okitalk.com)

[www.steiermark-vgv.org](http://www.steiermark-vgv.org)

8. Dezember 2015

Sendung Nr. 13

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Parlament

PARLAMENT ERKLÄRT WER IST WER GEBÄUDE UND FÜHRUNGEN SERVICE

› Start › Parlament aktiv › Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen › Nationalrat - XXIII. GP › Ministerialentwü  
› 168/ME

**Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung; Zweites  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz (168/ME)**

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00168/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00168/)

Kritische Auseinandersetzung

Tieferes Verständnis eines souveränen Staates:  
**Verfassung, Gesetz und Verwaltung**

Neue Denkanstöße

Die klare Absicht der VGV:  
Ermächtigung der Rechtsträger, der freien  
Menschen, zur Eigenverantwortung durch  
Rechtssachverstand

Die allgemein verständliche und daher gültige Rangfolge der fünf Rechtskreise:

**Naturrecht vor Menschenrecht vor Völkerrecht vor STAATSrecht vor Handelsrecht**

In Abstimmung (Ergänzung, Zusammenwirken, Symphonie) mit folgenden Normen

1. Die 5 Rechtskreise in ihrer Rangfolge

**Naturrecht vor Menschenrecht vor Völkerrecht vor STAATSrecht vor Handelsrecht**

2. STAAT: Gebiet, Volk, Macht sowie eine Verfassung, die notwendigen Gesetze und die Verwaltung (Selbstverwaltung, Selbstorganisation)

2.a VERFASSUNG (direkt aus der Mitte des Volkes geboren, selbstgegeben nicht obrigkeitsbestimmt, subsidiaritäres Gemeinderecht statt EURecht)

2. b GESETZE (dem Menschen und der Natur verpflichtet, endgültige Beendigung von „Profit over life“ durch Klarstellung der Menschenrechte, Völkerrechte, Tierrechte, Pflanznerrechte, Gewässerrechte, Landschaftsrechte, Naturschutz, Umweltschutz, Ombudsmann, direkteste Demokratie)

2. c VERWALTUNG für

**BILDUNG, GESUNDHEIT, ORDNUNG, WOHLSATND, BIOPROKUTE**

(3 Säulen: Gemeinde entsendet in den Staatsrat entsendet in den Rat des Staatenbundes Österreich)

**Prinzipien:**

Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, direkteste Demokratie, souveräner Mensch, Heimatgemeinde, Gemeindeversammlung, die Räte: Gemeinde, Staaten, Staatenbund

# 3 Säulen der Verwaltung: Gemeinde, Land, Bund

*6. Art. 10 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:*

„Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen; er hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.“

## Zentralismus >>> Subsidiarität (Gemeindeselbstverwaltung)

*28. Art. 118 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. In diesen Angelegenheiten kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht (Art. 119a) zu.“

## **„B. Sonstige Selbstverwaltung**

**Artikel 120a.** (1) Personen können zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden.

(2) Zur Sicherung der Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft sind durch Gesetz Selbstverwaltungskörper einzurichten.

**Artikel 120b.** (1) Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Dem Bund oder dem Land kommt ihnen gegenüber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu.

(2) Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

**Artikel 120c.** (1) Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper ist durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen.

(3) Die Selbstverwaltungskörper sind selbständige Wirtschaftskörper. Sie können im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.“

## **„Achstes Hauptstück Missstandskontrolle**

### **A. Volksanwaltschaft“**

*51. In Art. 148a wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Der Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft gemäß den Abs. 1 und 2 unterliegt auch die Tätigkeit folgender Rechtsträger als Träger von Privatrechten, soweit die behaupteten oder vermuteten Missstände bei der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben aufgetreten sind:

1. Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind;
2. Unternehmungen, an denen der Bund oder ein Rechtsträger im Sinne dieses Absatzes mit mindestens 50 vH des Kapitals beteiligt ist oder die von diesen Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden; dies gilt auch für Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.“

*52. Art. 148b Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Rechtsträger im Sinne des Art. 148a Abs. 2a haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

**Universität Innsbruck**

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper



am 25.3.2008

**Stellungnahme zu verschiedenen Neuerungen des geplanten Entwurfs  
eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00168\\_01/imfname\\_104537.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00168_01/imfname_104537.pdf)

# Bundesstaat >>> STAATENBUND

Die bisherige bundesverfassungsrechtliche Ausgestaltung des österreichischen Bundesstaats kennzeichneten vor allem zwei Merkmale: Zum einen wirkten sich allgemeine Schwächen der Bundesverfassung, wie Fragmentiertheit und mangelnde Systematik, in besonderer Weise auch auf den Bundesstaat und vor allem die Kompetenzverteilung aus. Zum anderen aber zählt Österreich im weltweiten Rechtsvergleich bekanntlich zu den „schwächsten“, dh zentralistischsten Bundesstaaten, was in vergleichenden Studien mitunter dazu führt, den bundesstaatlichen Charakter Österreichs überhaupt mit einem Fragezeichen zu versehen. Dies steht freilich in Widerspruch zu dem in Art 2 Abs 1 B-VG programmatisch verkündeten bundesstaatlichen Bauprinzip der österreichischen Bundesverfassung.

Die bisherige Formulierung des Art 15 Abs 1 B-VG („verbleibt im selbständigen Wirkungsbereich der Länder“) entsprach der gängigen Auffassung der Bundesstaatstheorie, wonach im Falle der Bildung eines originären Bundesstaats (wie ja auch Österreich einer ist) eine ursprüngliche Allgemeinzuständigkeit der Länder vorhanden ist, aus der die Bundeskompetenzen gleichsam herausgeschnitten werden. Die neue Formulierung steht dazu sicher in klarem Gegensatz.

Außerdem wird den Ländern dadurch die natürliche (dh unmittelbar *ex constitutione* erfließende) Möglichkeit dynamischer Kompetenzzuwächse auf Grund aktueller Entwicklungen im Lebenssachverhaltsbereich genommen.

**3 Säulen = Gemeinde, Land, Bund**



Eine weitere Einlasspforte, den Ländern Kompetenzen wegzunehmen, besteht in der Bedarfskompetenz gem Art 12 Abs 6 [neu], wonach, sofern ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Angelegenheiten, die sonst in die Landeskompetenz gem Art 11 [neu] fallen, durch Bundesgesetz geregelt werden können: Dies gilt bei der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration und im Rahmen der integrierten Genehmigung von Vorhaben. Diese Bedarfskompetenz ist nicht nur an einen subjektiven Parameter („Bedürfnis ... als vorhanden erachtet wird“ statt „Bedürfnis ... vorhanden ist“) geknüpft, sie ermöglicht auch eine breite Aushöhlung von Länderkompetenzen, da die europäische Rechtsordnung auf viele davon Auswirkungen hat und ein Bedürfnis nach einheitlicher Umsetzung des Europarechts in gewissem Ausmaß immer gegeben sein mag bzw Zentralisierungen schon aus rechtstechnischen und Zweckmäßigungsgründen nahe zu liegen scheinen; die Frage ist nur, ob ein „Bedürfnis“ des Bundes dafür genügt oder ob die Abwägung zum Verlust von Länderkompetenzen nicht an noch strengere Voraussetzungen geknüpft sein sollte (zB „Unerlässlichkeit“).

Die Rechtsträger (Souveräne) leben in ihren Heimatgemeinden.

1. Basis: Diese wählen direkt den Gemeindefrat der Katastralgemeinde. 3-15
2. Staat: Diese entsenden in den Staatsrat. 9x15
3. Staatenbund: Diese entsenden in den Österreich-Rat 18 = 9x2

**Konkurrenz >>> Ergänzung durch Entsendung**



# Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs

[www.rechtspflegervereinigung.at](http://www.rechtspflegervereinigung.at) oder [www.vdroe.at](http://www.vdroe.at)

A-2070 OBERNALB 74

ZVR: 842852272

---

## Abschließende Bemerkungen und Zusammenfassung:

Die Justiz hat die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Instrumentarien. Auch für den Fall von Missständen gibt es bereits jetzt Möglichkeiten, die geeignet sind, festgestelltes Fehlverhalten abzustellen und einen geordneten Rechtsprechungsbetrieb sicherzustellen. Die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs regt an, die vorhandenen Einrichtungen der Justiz in eventuelle zu überprüfen, notfalls zu adaptieren, jedenfalls aber zu nutzen.

Die Installation eines Justizanwaltes samt zugehöriger Behörde kostet Geld, das nach Ansicht der VdRÖ besser genutzt werden kann, wenn die Kontrollinstrumente der Justiz selbst ausgebaut werden bzw. im Bedarfsfalle für Schulungen der betroffenen Rechtsprechungsorgane genutzt wird.

Über die Frage der Information der Öffentlichkeit in Verfahren gegen Rechtsprechungsorgane würde im Einzelfall zu entscheiden sein.

## Volksanwaltschaft



Das Land  
Steiermark

---

→ **Der Senatsvorsitzende**

---

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Tel.: (0316)8029-7210

Fax: (0316)8029-7251

E-Mail: [uvs@stmk.gv.at](mailto:uvs@stmk.gv.at)

Sekretariat: Katharina Dampfhofer

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr  
Amtsstunden: Mo - Do 8.00-15.00 Uhr  
Freitag 8.00-12.30 Uhr

DVR 0752916-UID ATU37001007

Graz, am 3.9.2007

Gegen die Möglichkeit, einfachgesetzlich für Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten Senate mit Mitwirkung fachkundiger Laienrichter zu berufen, wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Im Sinne der Organisationshoheit der Länder sollte jedoch dann, wenn ein Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte solche Senate vorsieht, ein Zustimmungsrecht der Länder vorgesehen werden.



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 05.05.2008

Zu Abs. 1 Z. 6: Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens für die Länder und die Gemeinden sollte eine Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsprozess sichergestellt werden. Das öffentliche Auftragswesen sollte daher nicht in Art. 10 angesiedelt werden.

Zu Abs. 1 Z. 9: Es ist kein sachlicher Grund für die Übertragung der bisher in Art. 11 verankerten Vollzugszuständigkeit der Länder in Angelegenheiten der Straßenpolizei erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass für Durchführungsverordnungen, die auf der Grundlage von Ausführungsbestimmungen des Landes nach Art. 10 Abs. 2 ergehen, anders als bisher nicht mehr vorgesehen ist, dass das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen ist; dies wird abgelehnt.

Eine Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für alle Lehrer, die aus Art. 10 Abs. 1 Z. 16 i.V.m Art. 81a Abs. 1 abzuleiten wäre, wird jedenfalls strikt abgelehnt.

Zu Art. 11 Z. 13: Es sind hier nur Einrichtungen des Landes genannt. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass auch solche von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemeint sind.

Zu Art. 12 Z. 2: Das Baurecht darf keinesfalls als Ganzes der dritten Säule zugeordnet, insbesondere auch aufgrund der engen Verzahnung mit dem Raumplanungsrecht. Für die dritte Säule kommt lediglich das Bautechnikrecht in Betracht; in diesem Bereich haben die Länder allerdings schon derzeit die nötige Harmonisierung über Art. 15a B-VG Vereinbarungen oder über eine inhaltlich im Wesentlichen abgestimmte Praxis (OIB-Richtlinien) bewerkstelligt.

Zu Art 12 Abs 1 Z 3: Eine allfällige Aufnahme der Kompetenztatbestände der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ oder der „Abfallwirtschaft“ in Art. 10, wie dies in den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 Z. 3 angedeutet wird, wird entschieden abgelehnt.

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 9: Die Überführung der Generalklausel von Art. 15 Abs. 1 in die dritte Säule ist aus bundesstaatlicher Sicht abzulehnen.

Zu Art. 12 Abs. 3: Die Möglichkeit der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Angelegenheiten der dritten Säule sollte überhaupt nicht vorgesehen werden; stattdessen sollte die Bun-

Rolle. Wasser ist der wichtigste und bedeutsamste Bodenschatz des Landes Vorarlberg (Wasserversorgung, Elektrizitätswirtschaft). Die Ämter der Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich im Vollzug dieser Verwaltungsmaterie sehr bewährt. Daher ist nicht ersichtlich, warum den Ländern durch die unmittelbare Bundesvollziehung in diesen Materien jegliche Gestaltungsmöglichkeit vor Ort genommen werden sollte, ohne dass ein Nutzen dieser Zuständigkeitsübertragung ersichtlich wäre. Dasselbe gilt im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Planungen sowie den Bereich des Wasserbaues. Es wird daher entschieden abgelehnt, das Wasserrecht in den Katalog jener Angelegenheiten aufzunehmen, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können.

**Zu Z. 28 (Art. 102 Abs. 5):**

Die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann im Katastrophenfall wird begrüßt, die vorgesehene Pflicht zur Einvernehmensherstellung mit den zuständigen obersten Organen der Verwaltung wird jedoch abgelehnt.

**Zu Z. 40 (Art. 118 Abs. 4):**

Art. 118 Abs. 4 lässt offen, in welchem Umfang Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der öffentlichen Aufsicht herangezogen werden können und inwieweit die Gemeinden die Kosten dafür zu tragen haben. Eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht wird jedenfalls kritisch beurteilt.

Durch die beabsichtigte Aufhebung des § 8 Abs. 5 ÜG 1920 verlöre die Landesregierung allerdings ihr Mitwirkungsrecht hinsichtlich der Änderung von Sprengeln der Bezirksgerichte. Dies könnte – wie Bestrebungen aus der Vergangenheit zeigen – dazu führen, dass kleinere Bezirksgerichte im ländlichen Raum in naher Zukunft aufgelöst werden, was dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit und Serviceorientierung widerspräche. Es wären aber auch andere

Abschließend ist zu bemerken, dass jene Verfassungsbestimmungen, deren Entfall im Hinblick auf die in Art. 1 angeführten Neuregelungen beabsichtigt ist, keinesfalls aufgehoben werden dürfen, bevor nicht das Einvernehmen über diese Neuregelungen erzielt wurde (z.B. § 1 Abs. 1 Z. 4 und 6 im Hinblick auf Art. 81a Abs. 1, § 2 Abs. 2 Z. 13 im Hinblick auf Art. 12 Abs. 6 etc).

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Im Auftrag

Dr. Matthias Germann

## PERSONALVERTRETUNGS-AUFSICHTSKOMMISSION

Ballhausplatz 1  
1014 Wien  
Tel. (01)-53115/4214  
Fax: (01)-53115/4294

Vorsitzender  
Senatspräsident  
Dr. Peter Schiemer

b) Die oben wiedergegebenen **Aufgaben der PVAK sind mit der aus dem Entwurf ersichtlichen Konzeption der zu schaffenden Verwaltungsgerichte nicht vereinbar**. Dies gilt insbesondere für die der PVAK obliegende Gutachtenstätigkeit, deren Überführung ins System der Verwaltungsgerichtsbarkeit schlechterdings unvorstellbar ist, zumal in diesem Zusammenhang von einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit nicht gesprochen werden kann und die Erstattung von Gutachten durch ein Verwaltungsgericht nicht vorstellbar ist. Aber



Wie ausgeführt, liegt der Schwerpunkt der Aufgaben der PVAK in der Kontrolle der Geschäftsführung der Personalvertretungen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die PVAK schwerpunktmäßig das Verhalten von Personalvertretern zu beurteilen hat, die sich ihrer Aufgabe ohne entsprechende Honorierung aus Idealismus und Freude an der Erfüllung dieser Aufgabe unterziehen. Aus diesem Grunde hat die **Tätigkeit der PVAK** über weite Strecken einen **weitgehend formfreien, klarstellenden und mediatorischen Charakter**, oft auch, um in Zukunft ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Personalvertretung, Bediensteten und Dienstgeber zu ermöglichen. Es erscheint schwer vorstellbar, für die als Personalvertreter tätigen Bediensteten nicht zumutbar und auch gar nicht wünschenswert, diese Tätigkeiten der PVAK durch die Überprüfung der Geschäftsführung der Personalvertreter in einem förmlichen verwaltungsgerichtlichen – nun zweiinstanzlichen und somit wesentlich längeren - Verfahren zu ersetzen.

Der geplanten Auflösung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission  
wird daher mit aller Entschiedenheit entgegengetreten.

Wien, am 6. September 2007

Dr. Schiemer  
als Vorsitzender der  
Personalvertretungs-Aufsichtskommission

Wien, am 6. Mai 2008

BK 227/08

Der Begriff „Äußere Organisation der Schulen“ ist definitionsbedürftig. Die Fragen, die sich daran knüpfen, sind vielfältig und greifen vom Kompetenztatbestand mit der Landesregelung mit der Frage des Wegfallens der Gültigkeit dieser landesgesetzlichen Regelungen, wenn das Aufgriffsrecht ausgeübt ist, mit dem Zeitpunkt einer Bundesregelung und die Frage der Vollziehung bzw. des Wegfalls der Vollziehung mit einer Vollziehungsregelung durch die Bundesgesetzgebung bis zu den Fragen des Inhaltes der „Äußeren Organisation der Schulen“. Eine diesbezügliche Klärung wäre sehr wichtig und zwar im Text der Verfassung selbst, um nicht allein auf die historische Interpretation im Sinne der Erläuternden Bemerkungen oder aber auf eine teleologische Weiterentwicklung durch Höchstgerichte angewiesen zu sein.

(Dr. Walter Hagel)  
Rechtsreferent